

6. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 24. April 1953

12/A

Antrag

der Abg. Proksch, Schneeberger, Spielbuchi-  
le r und Genossen,

betreffend Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1925,  
BGBl. Nr. 282, über die Bildung eines Wirtschaftskörpers "Österreichische  
Bundesforste".

-.-.-.-

Durch das Bundesgesetz vom 28. Juli 1925, BGBl. Nr. 282, über die Bildung eines Wirtschaftskörpers "Österreichische Bundesforste" wurde eine Einrichtung geschaffen, die es ermöglichen soll, die verschiedenen Forste und Domänen (bundeseigene und die des Religionsfonds) besser zusammenzufassen und zu verwalten und bei der Verwertung der Forstprodukte und der sonstigen Erträge die Grundsätze kaufmännischer Betriebsführung zu beobachten.

Durch den § 5 des genannten Gesetzes wurde aber hiebei für die Angestellten und Arbeiter der Bundesforste eine völlig neue, gegen früher schlechtere Situation geschaffen, die auch heute noch andauert. Es wurden nämlich zwar den damals noch im Dienst befindlichen Arbeitern und Angestellten ihre erworbenen Rechte belassen, diese aber den später aufgenommenen Bediensteten verweigert, bzw. durften Neuaufnahmen in ein pragmatisches oder sonstiges ständiges Dienstverhältnis nicht mehr stattfinden. Damit war auch eine spätere Umwandlung eines nichtständigen Dienstverhältnisses in ein ständiges praktisch ausgeschlossen.

Dieser Zustand dauerte vorerst bis zur Annexion Österreichs durch das Deutsche Reich. Infolge der hiebei stattgefundenen Aufhebung des vorwähnten Bundesgesetzes über die Bildung eines Wirtschaftskörpers "Österreichische Bundesforste" wurden mittels Verordnung die betreffenden Vertragsangestellten in das österreichische Gehaltsgesetz als Beamte übergeleitet und dann in das reichsdeutsche Beamtenverhältnis übergeführt. Nach der Schaffung des Behörden-Überleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 94/1945, wurde der vor der Annexion Österreichs bestehende Zustand wiederhergestellt, und die 1938 bis 1945 pragmatisierten Bediensteten wurden wieder in das Vertragsverhältnis zurücküberführt.

Es besteht also wieder der Zustand des Jahres 1925 bei der Schaffung des Wirtschaftskörpers "Österreichische Bundesforste", wobei die Angestellten und Arbeiter nach privatrechtlichen Grundsätzen entlohnt werden

7. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 24. April 1953

und die Verordnung der Bundesregierung vom 4. Oktober 1949, BGBl. Nr. 256, das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsangestellten der Österreichischen Bundesforste regelt.

Die schon lange erhobenen Beschwerden der Arbeiter und Angestellten dieses Bundesbetriebes gehen nun keineswegs gegen die Einrichtung des Wirtschaftskörpers und die kaufmännische Betriebsführung, sie streben lediglich an, so wie früher wieder das Recht der Ständigmachung bzw. der Pragmatisierung mit Pensionsanspruch erhalten zu können. Sie verweisen hiebei insbesondere auf den Umstand, dass der gegenwärtige Zustand sowohl für die Bediensteten wie auch für den Bund nur finanzielle Nachteile ergibt.

Durch den vorliegenden Antrag soll den Bestrebungen der Bediensteten der Bundesforste insoweit Rechnung getragen werden, dass die Möglichkeit geschaffen wird, auch den nach 1925 eingetretenen, bzw. damals noch nicht im ständigen Dienstverhältnis gestandenen Bediensteten dieselben Rechte zu geben, die ihre Kollegen früher erreicht haben. Dies kann am besten durch die Abänderung und Ergänzung der betreffenden Bestimmungen des § 5 des Bundesgesetzes über die Bildung eines Wirtschaftskörpers "Österreichische Bundesforste" geschehen. Hiebei bleibt die Verordnung der Bundesregierung vom 4. Oktober 1949 über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsangestellten der Österreichischen Bundesforste unberührt, da sie so wie das Vertragsbedienstetengesetz 1948 die Vorstufe für die Übernahme in den Stand der öffentlich-rechtlichen Bediensteten bilden kann.

In den anderen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bildung eines Wirtschaftskörpers "Österreichische Bundesforste" tritt keine Änderung ein.

Auf Grund vorstehender Ausführungen stellen die gefertigten Abgeordneten den nachstehenden

Antrag:

Der Nationalrat wolle ein Bundesgesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1925, BGBl. Nr. 282, über die Bildung eines Wirtschaftskörpers "Österreichische Bundesforste, nach dem beiliegenden Entwurf beschliessen.

-.-.-.-.-

8. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 24. April 1953  
die

Bundesgesetz vom ..... 1953, betreffend/Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes vom 28.Juli 1925, BGBl.Nr.282, über die Bildung eines Wirtschaftskörpers "Österreichische Bundesforste".

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 28.Juli 1925, BGBl.Nr.282, über die Bildung eines Wirtschaftskörpers "Österreichische Bundesforste" wird in den nachstehenden Bestimmungen abgeändert bzw. ergänzt:

1. Der Abs.2 des § 5 erhält folgenden Wortlaut:  
"(2) Das Dienstverhältnis der im Dienste der "Österreichischen Bundesforste" neu aufzunehmenden Angestellten ist vorerst auf Grundlage der für private Unternehmungen gleicher Art geltenden gesetzlichen Vorschriften nach den Erfordernissen einer streng wirtschaftlichen Betriebsführung zu regeln."
2. Der Abs.3 des § 5 erhält folgenden Wortlaut:  
"(3) Die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu den "Österreichischen Bundesforsten" stehenden Vertragsangestellten sind so wie bei anderen Bundesbetrieben nach den für Bundesbeamte der allgemeinen Verwaltung geltenden Grundsätzen in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zu übernehmen."
3. Im Abs.4 des § 5 hat der letzte Satz wie folgt zu lauten:  
"Mit Wirksamkeit vom 1.Juli 1953 sind Neuaufnahmen in das ständige (immatrikulierte) Dienstverhältnis wieder vorzunehmen."
4. Dem § 5 wird als neuer Abs.(5) angefügt:  
"(5) Für die unter Abs.3 genannten Vertragsangestellten und für die unter Abs.4 letzter Satz genannten Forstarbeiter finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 8.Juli 1948, BGBl.Nr.177, sinngemäß Anwendung.

Artikel II.

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.
- (2) Mit der Vollziehung ist der Generaldirektor der Österreichischen Bundesforste im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler betraut.

-----  
In formeller Hinsicht wird beantragt, den vorliegenden Gesetzentwurf unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft zuzuweisen.  
-----